

Aktenzeichen:

3 RJ 115 / 56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 19. November 1957

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 19. November 1957

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 7. Februar
1956 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Revi-
sionsverfahrens nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Die im Jahre 1892 geborene Klägerin beantragte im April 1955 unter Vorlage eines Zeugnisses ihres behandelnden Arztes die Gewährung der Invalidenrente. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Grund eines Gutachtens des Facharztes für Chirurgie Dr. SXXXXX, der die Klägerin noch für fähig hielt, leichte bis mittelschwere Arbeiten im Sitzen fortgesetzt zu verrichten, durch Bescheid vom 10. Juni 1955 ab. Auf die von der Klägerin erhobene Klage hob das Sozialgericht Schleswig nach Anhörung des Facharztes für innere Medizin Dr. IXXXXX durch Urteil vom 1. November 1955 den Bescheid vom 10. Juni 1955 auf und verurteilte die Beklagte, der Klägerin einen neuen Bescheid zu erteilen und hierbei zugrunde zu legen, daß die Klägerin seit dem Antragsmonat invalide sei.

Die Beklagte legte gegen dieses Urteil Berufung beim Landes-sozialgericht Schleswig ein, das nach Anhörung des Facharztes für innere Krankheiten Prof. Dr. GXXXXXX, der die Klägerin anläßlich der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1956 untersuchte, durch Urteil vom 7. Februar 1956 unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts die Klage abwies: Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts, das ohne überzeugende Begründung von dem nach eingehender Untersuchung erstatteten Gutachten des Dr. SXXXXX abgewichen sei, könnten die festgestellten Herz- und Kreislaufveränderungen noch nicht als so erheblich angesehen werden, daß die Belastungsfähigkeit der Klägerin hierdurch in stärkerem Maße eingeschränkt sei. Die Herzfunktionsprüfung habe eine gute Anpassung der Herzleistung an die Belastung erkennen lassen. Die Herzaktion verlaufe regelmäßig, eine Herzverbreiterung sei nicht festgestellt worden. Gefäßwandverhärtungen seien nicht fühlbar gewesen. Auch im Elektrokardiogramm sei kein Anhalt für einen Myocardschaden festgestellt worden, so daß trotz der etwas schlaffen Tonisierung des Herzens und trotz des mäßigen Bluthochdrucks die erheb-



liche Fettleibigkeit der Klägerin noch nicht zu Dekompensationserscheinungen geführt habe. Neben diesem Herz- und Kreislaufbefund bestünden die ebenfalls von Dr. Sxxxxx beschriebene mäßige Krampfaderbildung an beiden Beinen sowie arthrotische Veränderungen an den Kniegelenken. Das Sozialgericht habe sich bei der Beurteilung des Krampfaderleidens zu stark durch den Rat des von ihm gehörten Sachverständigen beeinflussen lassen und habe zu Unrecht angenommen, daß der Klägerin eine operative Behandlung wegen ihres Alters nicht mehr zuzumuten sei. Einerseits sei das Krampfaderleiden nicht so schwerwiegend, daß die Leistungsfähigkeit der Klägerin dadurch ernstlich in Frage gestellt werde; denn es hätten weder nennenswerte entzündliche Veränderungen noch eine Neigung zur Geschwürsbildung festgestellt werden können. Andererseits sei nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Klägerin, wenn die Krampfaderbeschwerden stärker werden, sich einer derartigen, gänzlich gefahrlosen und ihre Leistungsfähigkeit für eine Reihe von Jahren positiv beeinflussenden Behandlung nicht unterziehen sollte. Hinsichtlich der arthrotischen Veränderungen sei zwar eine leichte Verdickung der Kapsel des rechten Kniegelenks gefunden worden, es bestünden jedoch weder in den Hüften noch in den Kniegelenken nennenswerte Bewegungseinschränkungen, insbesondere seien Skelettdeformierungen und Bänderlockerungen nicht nachzuweisen. Da im übrigen keine Lungenstauung vorliege und bei der kräftigen Gesamtkonstitution dem Übergewicht der Klägerin nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen werden könne, sei die Klägerin zu einer Tätigkeit als Reinmachefrau, die sie bisher ausgeübt habe, jedenfalls noch so weit in der Lage, daß sie dadurch die Hälfte des Lohnes eines vergleichbaren gesunden Versicherten erwerben könne. Die Klägerin, die im März 1957 die Altersrente beantragen könne, sei daher noch nicht als invalide anzusehen. Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil, das ihr am 27. April 1956 zugestellt worden ist, am 11. Mai 1956 Revision eingelegt und sie zugleich begründet. Sie beantragt, unter Aufhebung des an-



gefochtenen Urteils entsprechend dem Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 1. November 1955 zu erkennen.

Zur Begründung der Revision macht sie geltend, das angefochtene Urteil beruhe auf einem wesentlichen Verfahrensmangel. Das Landessozialgericht sei auf den Antrag der Klägerin, ein fachärztliches Gutachten durch eine Untersuchung in der Universitätsklinik in Kiel einzuholen, nicht eingegangen, sondern habe nur Prof. Dr. GXXXXXX als ärztlichen Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung geladen, der die Klägerin noch nicht einmal fünf Minuten untersucht habe, wobei er sich nur die Beine angesehen habe. Wenn das Landessozialgericht auch in keiner Weise an den Antrag der Klägerin gebunden gewesen sei, gerade die Universitätsklinik in Kiel mit der Untersuchung zu beauftragen, so entspreche jedenfalls die kurze Untersuchung im Termin nicht ihrem Beweisantrag, der erkennen lasse, daß sie eine eingehende und gründliche Untersuchung gewünscht habe, wie sie in einer Universitätsklinik üblich sei. Das Übergehen des Beweisantrages stelle einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, auf dem das Urteil beruhe. Zu beanstanden sei auch der vom Landessozialgericht angewandte, nicht auf ein ärztliches Gutachten gestützte angebliche Erfahrungssatz, daß die Krampfaderbeschwerden durch eine gänzlich gefahrlose Behandlung ganz oder für eine Reihe von Jahren beseitigt werden könnten.

II.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden. Da das Landessozialgericht die Revision nicht zugelassen hat, wäre sie jedoch in dem vorliegenden Rechtsstreit, der die Gewährung der Invalidenrente betrifft, nur dann statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt und auch vorliegen würde (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - ; vgl. BSG. 1 S. 150 u. S. 254).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Revision ist zuzugeben, daß das Landessozialgericht in dem angefochtenen Urteil auf den im Laufe des Berufungsverfahrens gestellten Antrag der Klägerin, ein Gutachten der medizinischen Universitätsklinik in Kiel einzuholen, nicht ausdrücklich eingegangen ist. Die Revision rügt aber nicht, daß das Landessozialgericht diesem Antrag hätte stattgeben müssen, sie bringt vielmehr klar zum Ausdruck, daß das Landessozialgericht an diesen Antrag in keiner Weise gebunden gewesen sei, und erblickt die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften offensichtlich darin, daß das Landessozialgericht an Stelle einer Begutachtung durch eine Klinik nur eine Untersuchung durch den in der mündlichen Verhandlung gehörten ärztlichen Sachverständigen Prof. Dr. GXXXXXX veranlaßt habe. Zwar braucht bei der Rüge von Verfahrensmängeln (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) die verletzte Rechtsnorm nicht ausdrücklich bezeichnet zu werden, es muß sich jedoch aus der Revisionsbegründung eindeutig ergeben, welche Verfahrensvorschrift als verletzt angesehen wird (BSG. 1 S. 227). Da die Revision selbst zum Ausdruck bringt, das Berufungsgericht habe dem Antrag auf Anhörung der Universitätsklinik nicht zu entsprechen brauchen, muß davon ausgegangen werden, daß eine Rüge, die Vorschrift des § 109 SGG sei verletzt worden, nicht erhoben werden sollte. Das Vorbringen der Revisionsklägerin kann vielmehr nur dahin verstanden werden, das Landessozialgericht hätte zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen noch ein weiteres ärztliches Gutachten einholen müssen. Die hierin liegende Rüge, das Landessozialgericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt (§ 103 SGG), greift jedoch nicht durch.

Das angefochtene Urteil stützt sich im wesentlichen auf das Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. SXXXXX.



das nach einer eingehenden Erhebung des Befundes unter Anwendung von modernen wissenschaftlichen Methoden erstattet ist: Das Landessozialgericht berücksichtigt ferner bei seiner nach § 128 SGG auf Grund des Gesamtergebnisses des Verfahrens getroffenen Entscheidung die gutachtlichen Äußerungen des vom Sozialgericht gehörten Arztes Dr. IXXXXXX und des in der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1956 gehörten Prof. Dr. GXXXXXX. Wenn das Berufungsgericht auf Grund der von diesen Ärzten festgestellten Befunde, die im wesentlichen übereinstimmen, den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht als hinreichend geklärt angesehen und von der Einholung eines weiteren Gutachtens Abstand genommen hat, so kann ihm nicht der Vorwurf mangelnder Sachaufklärung gemacht werden.

Das angefochtene Urteil beruht auch nicht, wie die Revision angenommen hat, auf dem von ihr vielleicht mit Recht angezweifelten Erfahrungssatz, die operative Behandlung der Krampfaderbeschwerden sei gänzlich gefahrlos. Aus den Gründen des Urteils ergibt sich eindeutig, daß das Landessozialgericht unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden ärztlichen Gutachten angenommen hat, daß die Leistungsfähigkeit der Klägerin durch das Krampfaderleiden nicht ernsthaft in Frage gestellt werde, weil weder nennenswerte entzündliche Veränderungen noch eine Neigung zur Geschwürsbildung hätten festgestellt werden können. Die weiteren Ausführungen über die angeblich völlige Gefahrlosigkeit der operativen Behandlung von Krampfaderbeschwerden beziehen sich nicht auf den für die Entscheidung maßgebenden Zustand der Klägerin im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, sondern fassen nur den Fall einer möglichen Verschlimmerung des Leidens ins Auge. Das Urteil wird von diesen für die Entscheidung unerheblichen hypothetischen Erörterungen nicht getragen.



- 7 -

Die Revision war hiernach als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)